

Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Hauptstudienrichtung Sprachwissenschaft

vom 8. Oktober 2001

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Hauptstudienrichtung „Sprachwissenschaft“ ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ordnung während der Erprobung des Reformstudienganges bis zum Ende des Wintersemesters 2002/03 und der dann notwendigen amtlichen Veröffentlichung im „Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums sowie des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ verändert werden kann.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabe-
fehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Hauptstudienrichtung Sprachwissenschaft

vom 8. Oktober 2001

Gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und zur Anpassung des ThürHG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416) in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2 Nummer 5, 27 Absatz 1 Nummer 5, 40 Absatz 1, 56 Absatz 1 2. Alternative und 61 der Thüringer Verordnung über die Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 13. Mai 1997 (GVBl. S. 185) erläßt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Hauptstudienrichtung Sprachwissenschaft (Prüfungsordnung); auf Vorschlag des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 3. November 1999 und 13. Dezember 2000 hat der Gründungssenat der Universität Erfurt die Prüfungsordnung am 10. Dezember 1999 und 16. Januar 2001 beschlossen.

Die Ordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 8. Oktober 2001 angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Baccalaureus-Studiengang mit der Hauptstudienrichtung Sprachwissenschaft. Sie ergänzt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang (RPO-BA).

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Als Nebenstudienrichtung kann jede andere Studienrichtung gewählt werden, für die eine dies zulassende Prüfungsordnung vorliegt.

§ 3

Studienziele

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von fachwissenschaftlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen, die für eine berufliche Tätigkeit als Spezialist in sprachlichen Fragen nötig sind. Je nach gewähltem Studienschwerpunkt (s. § 4) kommen eher Berufstätigkeiten im wissenschaftlichen oder im praktischen Bereich infrage.
- (2) Zu den durch das Studium der Sprachwissenschaft (= Linguistik) zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten gehören insbesondere:
 - Wissen über verschiedene Sprachen und Sprachgemeinschaften sowie deren historisch gewachsene Beziehungen;
 - Einsicht in die Vielseitigkeit der menschlichen Sprache und ein entsprechendes Verständnis von Sprachwissenschaft als Disziplin zwischen Geistes- und Naturwissenschaften;
 - Fertigkeiten in methodischer linguistischer Arbeit, insbesondere in der Analyse sprachlicher und kommunikativer Strukturen und in der Lösung entsprechender Probleme;
 - die Fähigkeiten, sich anhand der Literatur zuverlässig über Forschungsfragen zu informieren, die in der Sprachwissenschaft üblichen Hilfsmittel anzuwenden, ein selbständiges Urteilsvermögen gegenüber Quellen und Literatur zu entwickeln und aufgrund eigener Kenntnisse und Kritikfähigkeit einen wissenschaftlichen Standpunkt zu vertreten sowie wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen;
 - Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit wissenschaftlich fundierten Ideen Anforderungen in den unterschiedlichen Berufsfeldern der Medien-, Kommunikations- und Dienstleistungsbereiche anzugehen, zu denen insbesondere Tätigkeiten in der interkulturellen Kommunikation, in der Sprachkommunikation der Medienpraxis, in der Sprachberatung, in der Öffentlichkeitsarbeit u.a. gehören;

- gehobene Fähigkeiten in der fremdsprachlichen Kommunikation.

§ 4

Studienschwerpunkte

- (1) Die Studieninhalte setzen sich zusammen aus dem schwerpunktunabhängigen Kernbereich und dem Schwerpunktbereich. In diesem können folgende Studienschwerpunkte studiert werden:
 - allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft,
 - Sprachtechnologie,
 - angewandte Linguistik,
 - germanistische Linguistik,
 - anglistische Linguistik,
 - romanistische Linguistik und
 - slawistische Linguistik.
- (2) Die Veranstaltungen des Kernbereichs in der Orientierungsphase sind Pflichtveranstaltungen. Zwischen den Studienschwerpunkten besteht die Wahl. Zwischen den Veranstaltungen, die nicht als Pflichtveranstaltung ausgewiesen sind, besteht die Wahl.

§ 5

Sprachanforderungen und -nachweise

- (1) Fremdsprachenkenntnisse werden auf den Stufen und nach den Richtlinien nachgewiesen, die in der Prüfungsordnung für das Sprachstudium an der Universität Erfurt festgelegt sind.
- (2) Bis zum Beginn der Qualifikationsphase ist die Beherrschung zweier Fremdsprachen auf Stufe I nachzuweisen.
- (3) Bis zum Beginn des dritten Studienjahres ist die Beherrschung einer Fremdsprache auf Stufe II sowie entweder die Beherrschung einer weiteren Fremdsprache auf Stufe II oder die Beherrschung zweier weiterer Fremdsprachen auf Stufe I gemäß der Sprachenordnung nachzuweisen.
- (4) In einigen Studienschwerpunkten sind Kenntnisse in einer bestimmten Sprache auf Stufe III nachzuweisen, und zwar:
 - germanistische Linguistik: Deutsch,
 - anglistische Linguistik: Englisch,
 - romanistische Linguistik: Französisch oder Spanisch,
 - slawistische Linguistik: Russisch.
- (5) In den Studienschwerpunkten allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft und romanistische Linguistik wird das Latinum empfohlen.
- (6) Fremdsprachenkenntnisse können durch Teilnahme an Kursen des Sprachenzentrums der Universität Erfurt, insbesondere an Intensivkursen während der Semesterferien, sowie durch Kurse und Studienaufenthalte im Ausland erworben werden. Hierzu können die Austauschabkommen der Universität Erfurt genutzt werden.
- (7) Gemäß § 3 Abs. 2 RPO-BA werden Studienzeiten in Höhe von zwei Semestern für den Erwerb oben genannter spezifischer Sprachnachweise auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Für den Spracherwerb stehen 60 zusätzliche Leistungspunkte zur Verfügung.
- (8) Es wird empfohlen, bereits während der Orientierungsphase im Hinblick auf die zu wählenden Studienschwerpunkte die Fremdsprachenkenntnisse zu erweitern.

§ 6

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in eine einjährige Orientierungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.
- (2) Die Orientierungsphase umfaßt in erster Linie Lehrveranstaltungen des Kernbereichs, die Grundkenntnisse und -fähigkeiten sowie Arbeitstechniken der Sprachwissenschaft vermitteln. Daneben sind Veranstaltungen aus mindestens zwei Studienschwerpunkten obligatorisch.

- (3) Zu Beginn der Qualifikationsphase werden im Schwerpunktbereich ein oder zwei der Studienschwerpunkte aus § 4 gewählt. Daneben wird der Kernbereich fortgeführt.
- (4) In der Qualifikationsphase gilt ferner:
- die Teilnahme an einer Exkursion ist obligatorisch;
 - es wird empfohlen, ein Semester im Ausland zu studieren;
 - es wird empfohlen, an einem Berufspraktikum teilzunehmen, in dem die Anwendung von Sprachwissenschaft in Praxisfeldern wie Wirtschaft, Verwaltung und Öffentlichkeit erprobt wird. Hinsichtlich der Dauer des Praktikums gilt § 8 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und berufsfeldorientierende Veranstaltungen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungspunkte (LP) nach § 4 RPO-BA werden grundsätzlich durch folgende Arten von Prüfungsleistungen erworben (Angaben zum Umfang als Richtschnur):

Leistung, Umfang	LP
Protokoll, ca. 2 Seiten	1
Hausaufgabe	1
Thesenpapier	2
Referat mit schriftlicher Vorlage	3
mündliche Prüfung, 15 – 30 Min.	3
Klausur, 2 Std.	3
veranstaltungsbegleitende Hausarbeit, ca. 8 Seiten	3
selbständige Hausarbeit, ca. 13 Seiten	6
komplexe Hausarbeit, ca. 20 Seiten	9

Eine Hausarbeit ist ein schriftliches oder mediales, d.h. aus Audio-, Video-, AV- oder Multimedia bestehendes Produkt. Sie ist auf einem dauerhaften Medium einzureichen.

- (2) Die Leistungspunkte, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehen sind, können durch Kombination mehrerer Prüfungsleistungen i.S.v. Abs. 1 erworben werden.
- (3) Prüfungsleistungen können grundsätzlich in der Sprache erbracht werden, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.
- (4) Im BA-Studiengang mit der Hauptstudienrichtung Sprachwissenschaft sind insgesamt mindestens dreiundzwanzig Veranstaltungen mit Prüfungsleistungen abzuschließen. Sie teilen sich wie folgt auf:
- a) In der Orientierungsphase sind mindestens neun Veranstaltungen abzuschließen, und zwar
- vier Veranstaltungen des Kernbereichs,
 - fünf Veranstaltungen aus mindestens 2 Studienschwerpunkten (vgl. § 4 Abs. 1); dabei ist eine mündliche Prüfung nachzuweisen.
- b) In der Qualifikationsphase sind vierzehn Veranstaltungen abzuschließen, und zwar:
- aa) bei Wahl eines Studienschwerpunktes
- sechs Veranstaltungen des Kernbereichs der Qualifikationsphase mit insgesamt mindestens 18 LP; dabei ist eine Klausur nachzuweisen;
 - acht Veranstaltungen des Studienschwerpunktes mit insgesamt 39 LP; es ist je ein Referat mit schriftlicher Vorlage, eine veranstaltungsbegleitende, eine selbständige und eine komplexe Hausarbeit nachzuweisen;
- bb) bei Wahl zweier Studienschwerpunkte
- vier Veranstaltungen des Kernbereichs der Qualifikationsphase mit insgesamt 12 LP, es ist eine Klausur nachzuweisen,
 - fünf Veranstaltungen in jedem Studienschwerpunkt mit insgesamt 22 bzw. 23 LP; in jedem Schwerpunkt ist ein Referat mit schriftlicher Vorlage zu halten und eine Hausarbeit anzufertigen. Einmalig ist in einem Seminar eines Studienschwerpunktes eine komplexe Hausarbeit mit 9 LP abzufassen.

- cc) In den Studienschwerpunkten, die einer Sprache gewidmet sind, sind die gemäß aa) und bb) obligatorischen Referate in einer Veranstaltung, die in dieser Sprache durchgeführt wird, in dieser Sprache zu halten.
- (5) In folgenden Veranstaltungen können 3 LP erworben werden:
- in einer Veranstaltung der Orientierungsphase,
 - in einer Vorlesung,
 - in einer Veranstaltung des Kernbereichs der Qualifikationsphase.

In Seminaren der Studienschwerpunkte können 3 – 6 LP erworben werden. Wird in diesen Seminaren eine komplexe Hausarbeit verfaßt, erhöht sich die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte auf 9, § 4 Abs. 3 RPO-BA.

§ 8

Studienberatung, Mentoren

- (1) Die Professoren, Hochschuldozenten und akademischen Mitarbeiter führen für Studierende eine individuelle Studienberatung in Einzel- oder in Gruppengesprächen durch. Jeder Studierende wählt zu Beginn der Studienphasen jeweils einen Hochschullehrer aus der Hauptstudienrichtung als Mentor, der für diese studienbegleitende individuelle Beratung zuständig ist. Die Teilnahme an dem studienbegleitenden Gesprächs- und Beratungsprogramm ist obligatorisch.
- (2) Das Belegprogramm des bevorstehenden Studiensemesters sollte mit dem Mentor beraten werden.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuß der Fakultät kann Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen, die das Lehrangebot der Hauptstudienrichtung Sprachwissenschaft sinnvoll ergänzen, den innerhalb der Sprachwissenschaft angebotenen Lehrveranstaltungen gleichstellen und weist sie dann im Vorlesungsverzeichnis gesondert aus. Eine besondere Anerkennung der dort erworbenen Scheine und Studiennachweise ist nicht nötig.
- (2) Von Studierenden selbstorganisierte Veranstaltungen, die das Lehrangebot der Hauptstudienrichtung Sprachwissenschaft sinnvoll ergänzen, können von einem oder mehreren Lehrenden dieser Studienrichtung betreut werden. Die Betreuer schlagen die Anzahl der Leistungspunkte für die Prüfungsleistungen vor. Für die Anerkennung der Leistungspunkte ist der Prüfungsausschuß zuständig.
- (3) Jede Prüfungsleistung kann nur für eine Studienrichtung anerkannt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Anlage zu dieser Ordnung:

Studienplan

Studienplan für die Hauptstudienrichtung Sprachwissenschaft

Die Einträge in den Zellen sind i.a. die Titel von Lehrveranstaltungen, können aber auch Oberbegriffe sein, unter denen Lehrveranstaltungen verschiedener Titel angeboten wurden. Der Lehrplan umfaßt i.w. das Mindestangebot. Soweit die Kapazität es zuläßt, gibt es zu den Veranstaltungen der Schwerpunkte Alternativen, zwischen denen die Wahl besteht. Davon sind nur wenige aufgeführt. Gelegentlich ist ein und dieselbe Veranstaltung in mehreren Schwerpunkten nutzbar. Dies wird durch gleichförmige Schraffur angedeutet.

Fachsem.	Kernbereich	Schwerpunkte				SWS	LP
		Verg. SW	Angew. Linguistik	Sprachtechnologie	Einzelssprache L		
1	Grundkurs Linguistik				Übung zum Grundkurs Linguistik ¹	4	6
	Phonetik & Phonologie				Übung zu Phonetik & Phonologie	4	6
2	Morphologie & Syntax				Übung zu Morphologie & Syntax	4	6
	Semantik & Pragmatik				Übung zu Semantik & Pragmatik	4	6
		Die Sprachen der Welt I	Einführung in die angewandte Linguistik	Programmierung in PROLOG		2	3
3	Lexikologie					2	3
		Strukturelle Grammatik	Psycholinguistische Grundlagen (Spracherzeugung und Sprachverstehen)	Mathematische und informatische Grundlagen	Schriftsystem und Schriftlichkeit	2	3
		Die Sprachen der Welt II	Beschreibung der Standardvarietät von L ¹	Parsing	Beschreibung der Standardvarietät von L ²	2	3
		Struktur einer nichtindogermanischen Sprache I	PK I: Kommunikationsanalyse	Quantitative Linguistik	Synchrone Varietäten von L ³	2	3
				Programmierung in LISP			
4	Soziolinguistik					2	3
	Methoden linguistischer Forschung					2	4
		Funktionale Grammatik	LL1: Natürlicher Spracherwerb	Linguistische Datenbanken		2	9

		Ethnolinguistik	IK1: Übersetzen und Dolmetschen	Formale Sprachen	Morphologie von L	2	
		Struktur einer nichtindogermanischen Sprache II	PK2: Fachsprache	Texttechnologie	Geschichte von L I	2	
5	Repräsentation sprachlicher Daten					2	2
	Sprachwandel					2	3
	Ursprung und Evolution der Sprache		PK3: Professionelle Sprachproduktion	Sprachlautsynthese und -analyse	Syntax von L	2	2
	Vergleichende Grammatik		IK2: Kontrastive Linguistik I	Repräsentation sprachlichen Wissens	Kontrastive Linguistik I Synchrone Varietäten von L II ³	2	4
			LL2: Gesteuerter Spracherwerb	Tagging	Semantik von L ⁴	2	3
6	Modelle der Sprachbeschreibung					2	3
	Sprachtypologie und Universalienforschung		IK4: Kontrastive Linguistik II	Maschinelle Übersetzung	Kontrastive Linguistik II	2	12
			LL3: Übergreifende Aspekte der angewandten Linguistik ⁵	ATN	Übergreifende Aspekte der angewandten Linguistik	2	
	Unifikationsgrammatiken		IK3: Interkulturelle Interaktionsanalyse	Unifikationsgrammatiken	Diskurs- und Konversationsanalyse von L	2	
	Orale Traditionen		PK4: Mündliche Fachkommunikation Sprachvermittlung und Sprachberatung Sprachkritik	Textkodierungsverfahren	Pragmatik von L	2	
Summe						56	84

- 1 Die Übungen der Orientierungsphase zu L sind Wahlpflichtveranstaltungen
- 2 Behandelt werden v. a. Grammatik und Textlinguistik von L.
- 3 In den beiden Veranstaltungen zu den synchronen Varietäten werden Dialekte und Soziolekte von L behandelt.
- 4 Die Veranstaltung wird auch im Schwerpunkt angewandte Linguistik empfohlen.
- 5 Behandelt werden u.a. Mehrsprachigkeit und Sprachbewußtsein.